

(5) Die Kontrolle der Pakete hat der Leiter der Untersuchungshaftanstalt zu gewährleisten.

2. (1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Pflichten und Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden. Der Sachverhalt ist gründlich zu untersuchen und zu klären. Von einer Disziplinarmaßnahme kann abgesehen werden, wenn die Untersuchung ergibt, daß der Verstoß im Widerspruch zum sonstigen Verhalten des Verhafteten steht.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind

- Ausspruch einer Mißbilligung,
- Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme,
- Einschränkung des Betrages für den Einkauf bis auf 10,- M monatlich,
- Arrest bis zu 14 Tagen.

(3) Nach Bekanntwerden eines Verstoßes ist der betreffende Verhaftete unverzüglich zum Sachverhalt zu hören, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben. Dazu ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Verhafteten und dem mit der Bearbeitung beauftragten Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt zu unterschreiben ist. Verweigert der Verhaftete die Unterschrift, so ist das mit Angabe der Gründe auf dem Protokoll zu vermerken.

(4) Verhaftete, die sich selbst oder andere tätowieren, sich tätowieren lassen bzw. andere anstiften oder in irgendeiner Form unterstützen, sind in jedem Fall disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen. Bei Tätowierungen feindlichen Inhalts sind strenge Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(5) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verhafteten nicht aus.

(6) Der Leiter der Untersuchungshaftanstalt ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Anwendung von Disziplinarmaßnahmen. Über den Verstoß und die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme ist in jedem Fall der Staatsanwalt bzw. das Gericht zu informieren. Im